

Denkmalrecht in Deutschland

DSchG BW

Autor: D. Martin

Hinweis: Stand 2011
Ziehen Sie zur Aktualisierung und Ergänzung weitere Beiträge aus dem
Denkmalrecht in Deutschland hinzu.

§ 18 Besonderer Schutz bei Katastrophen

(1) Die oberste Denkmalschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zum Schutz eingetragener Kulturdenkmale für den Fall von Katastrophen erforderlichen Vorschriften zu erlassen. Dabei können insbesondere die Eigentümer und Besitzer verpflichtet werden,

1. den Aufbewahrungsort von Kulturdenkmalen zu melden,
2. Kulturdenkmale mit den in internationalen Verträgen vorgesehenen Kennzeichen versehen zu lassen,
3. Kulturdenkmale zu bergen, besonders zu sichern, bergen oder besonders sichern zu lassen oder sie zum Zwecke der vorübergehenden Verwahrung an Bergungsorten auf Anordnung der Denkmalschutzbehörde abzuliefern,
4. die wissenschaftliche Erfassung von Kulturdenkmalen oder sonstige zu ihrer Dokumentierung, Sicherung oder Wiederherstellung von der Denkmalschutzbehörde angeordnete Maßnahmen zu dulden.

Soweit in der Rechtsverordnung eine Ablieferungspflicht vorgesehen wird, ist anzuordnen, daß die abgelieferten Sachen unverzüglich den Berechtigten zurückzugeben sind, sobald die weitere Verwahrung an einem Bergungsort zum Schutz der Kulturdenkmale nicht mehr erforderlich ist.

(2) Die Ermächtigung nach Absatz 1 kann von der obersten Denkmalschutzbehörde durch Rechtsverordnung auf die nachgeordneten Denkmalschutzbehörden übertragen werden.

1.

§ 18 DSchG BW stellt das Beispiel einer schlechthin **sinnlosen gesetzlichen Bestimmung** dar. Der wohlmeinende Gesetzgeber hat zwar der obersten Denkmalschutzbehörde, also dem Ministerium eine Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung für eine nicht unwichtige Materie, die auch im internationalen Focus steht, erteilt. Für den Fall der Insuffizienz dieses Adressaten hat er die Subdelegation vorgesehen. Allerdings war die ermächtigte Behörde nicht einmal zur Subdelegation in der Lage. Seit Bestehen der Vorschrift sind ungenutzt 40 Jahre vergangen – mehr als ein Menschenalter. Die zwischenzeitliche Rechtsentwicklung des Bundes und des Landes ist spurlos an § 18 DSchG BW voreingegangen.

2.

Andere Länder nehmen den Schutz von Kulturdenkmalen vor Katastrophen ernster. Hinzuweisen ist insbesondere auf Nordrhein-Westfalen. Siehe hierzu *Hönes* in *Davydov/Hönes/Martin/Ringbeck*, Kommentar zum Denkmalschutzgesetz NW, 2. Auflage 2010, Erl. des § 39.

3.

Der Schutz von Kulturgütern vor Katastrophen wird im Gegensatz zur Denkmalverwaltung Baden-Württembergs von der deutschen, europäischen und der **Weltöffentlichkeit** als eine wichtige Aufgabe angesehen:

3.1

In einer Resolution vom 8. 11. 1985 „Zum Schutz von Baudenkmalern und ihrer Ausstattung bei Katastrophen“ hat das **Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz** (DNK) darauf hingewiesen, dass Baudenkmalern und ihre Ausstattung auch in Friedenszeiten der Gefahr von Katastrophen ausgesetzt sind. Auch der **Europarat** hat eine Empfehlung Nr. R (93) 9 vom 23. 11. 1993 über den Schutz des architektonischen Erbes gegen Naturkatastrophen beschlossen.

3.2

Mit der Neufassung des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes (ZSKG vom 2. 4. 2009, BGBl. I S. 693) des **Bundes** gehören nach § 1 Abs. 2 Nr. 7 ZSKG zum Zivilschutz insbesondere Maßnahmen zum Schutz von Kulturgut. Nach § 25 ZSKG richten sich die Maßnahmen zum Schutz von Kulturgut nach dem Bundesgesetz zu der Konvention vom 14. 5. 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (BGBl. 1967 II S. 1233). Schutzgegenstand ist nach der Begriffsbestimmung des Art. 1 der **Haager Konvention** (HV) das Kulturgut. Hierzu gehören u. a. bewegliches oder unbewegliches Gut, das für das kulturelle Erbe aller Völker von großer Bedeutung ist, wie z. B. Bau-, Kunst- oder geschichtliche Denkmale religiöser oder weltlicher Art, archäologische Stätten, Gebäudegruppen, die als Ganzes von historischem oder künstlerischem Interesse sind, Kunstwerke usw., Bauten zur Aufbewahrung von Kulturgut, „Denkmalsorte“. Nach Art. 16 HV können Denkmale und Ensembles mit **Kennzeichen** versehen werden. Nach einer Vereinbarung der Bundesländer können insgesamt über 10 000 Denkmale in Deutschland gekennzeichnet werden (von mindestens 1 Million Baudenkmalen!).

3.

Die **Haager Konvention** vom 14. 5. 1954 (BGBl. 1967 II S. 1233, 1237), das UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt („**Welterbekonvention**“) und das Europarat-Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes (**Übereinkommen von Malta**) vom 16. 1. 1992 (mit Bundesgesetz vom 9. 10. 2002, BGBl. II S. 2709) sind durch Bundesgesetze in deutsches Recht umgesetzt worden. Auszugehen ist deshalb davon, dass nunmehr neben der Bundesrepublik Deutschland auch die einzelnen Bundesländer und ihre Behörden (einschließlich der Gemeinden) verpflichtet sind, diese Abkommen in ihre Gesetzgebung und ihren Vollzug umzusetzen; bezweifelt wurde generell die unmittelbare Geltung für Deutschland (Gutachten des Landes Niedersachsen) und speziell für die Gemeinden im Fall der Dresdner Waldschlösschenbrücke. *„Alle internationalen Vorgaben zum Denkmalschutz sind aber nur so gut wie ihre Um- und Durchsetzung. Somit stellt sich immer wieder die Frage nach dem tatsächlichen und rechtlichen Schutz“* (so treffend Hönes).

3.4

Zum Gesamtbereich ausführlich Hönes, Internationaler Denkmal-, Kulturgüter- und Welterbeschutz, Band 74 Schriftenreihe des DNK; *ders.*, Der Schutz von Denkmälern und Kulturgütern bei Katastrophen, NWVBl. 2009 S. 245 f.